Mitteilung

Studienjahr 2025/2026 - Ausgegeben am 14.09.2026 - Nummer 306

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Stipendien, Förderungen

306 Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2025/26 (1.10.2025 bis 30.9.2026) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen ordentlicher Studien.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer*innen und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahrs 2025/26 (1.10.2025 bis 30.9.2026) für ein ordentliches Studium an der Universität Wien. Es gilt das am Zeugnis/Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer in allen Studienabschnitten unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (u. a. Abschluss des Studiums nach der gesetzlichen Mindeststudiendauer und einem Toleranzsemester pro Studium bzw. pro Abschnitt).
4. Mindest-ECTS-Anzahl: Eine Mindest-ECTS-Anzahl von 40 ECTS für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums (dann sind keine 40 ECTS erforderlich) im vergangenen Studienjahr für alle Bakkalaureats-/Bachelorstudien, Magister-/Masterstudien bzw. Diplomstudien oder ein Abschluss des Doktorats-/PhD-Studiums. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen, +/-“ können in keiner Form berücksichtigt werden.
5. Notendurchschnitt (gewichtete Berechnung) nicht schlechter als 1,70 (auf zwei Dezimalstellen gerundet). Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraums (01.10.2025-30.09.2026) herangezogen (lt. Sammelzeugnis unter der beantragten Studienrichtung), auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen, +/-“ können in keiner Form berücksichtigt werden.
6. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein eigener Antrag gestellt werden. Beachten Sie, dass die Leistungen aus Bachelor- und Masterstudien nicht addiert werden können. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei

interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.

7. Gegebenenfalls können auch Anerkennungsbescheide berücksichtigt werden, sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden und wenn die anerkannten Prüfungen nicht im u:space unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Dies gilt auch für etwaige Anerkennungen durch eine Curriculums-/Studienplanunterstellung, welche im genannten Zeitraum im Sammelzeugnis aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2025 und 30.9.2026 liegen.
8. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
9. Für Doktorats-/PhD-Studien sind zusätzlich folgende Ausschreibungsbedingungen zu erfüllen:
   - Das Doktorats-/PhD-Studium muss abgeschlossen sein.
   - Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/der Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
   - Die Mindest-ECTS-Grenze von 40 ECTS gilt nicht, aber der maximale, gewichtete Notendurchschnitt von 1,70 ist erforderlich.
10. Es werden nur ordentliche Studien an der Universität Wien berücksichtigt, die mit Kennzahl „UA“ beginnen. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.
11. Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/

II. a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Identifizierung über den u:account der Studierenden auf elektronischem Weg unter https://uspace.univie.ac.at/web/gast/home.
Achtung: Vor der Erfassung des Antrages sind unter „Persönliche Daten“ im u:space die Bankdaten (IBAN und BIC) zu erfassen bzw. zu aktualisieren. Anderenfalls ist die Bearbeitung nicht möglich.
Bei ordnungsgemäßer Antragstellung erhalten Sie eine E-Mail-Bestätigung an die u:account-E-Mail-Adresse bzw. als Absolvent*in bitte aus dem System aussteigen und wieder einsteigen und überprüfen.

Ausnahme:

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, bzw. Studierende, denen der u:account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können während des Antragszeitraums den Studienpräses per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at um Ausnahme ansuchen und nach Terminvereinbarung persönlich einen Antrag auf Leistungsstipendium abgeben.

b) Folgende Nachweise sind per E-Mail beizubringen – bis zum Ende der Nachreichfrist

1. Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
2. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und nicht im u:space unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.

3. Information bezüglich einer etwaigen Wiederholung von positiv beurteilten Lehrveranstaltungen: Es wird nur die Note des Wiederholungsantritts (= zweite Note) in die Berechnung einbezogen. Sollte die Note des ersten Antritts (= erste Note) noch im Sammelzeugnis aufscheinen, wird diese in die Berechnung einbezogen. Setzen Sie sich mit dem zuständigen SSC bezüglich der Löschung der ersten Note in Verbindung. Auf Nachfrage ist gegebenenfalls eine detaillierte Information über die entsprechende Lehrveranstaltung per E-Mail an claudia.fritz-larott@univie.ac.at zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die erste Note ein Nicht genügend war.
4. Bescheid über etwaige Auflagen, wenn diese in den Leistungszeitraum fallen, – ist immer zu übermitteln – und inkl. detaillierter Informationen, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung nicht im Sammelzeugnis erkennbar ist – per E-Mail an claudia.fritz-larott@univie.ac.at zu senden.
5. Zeugnisse, welche nicht in u:space aufscheinen, aber im Zuge der beantragten Studienrichtung absolviert wurden (z. B. Mitbelegung an einer anderen Universität).
6. Allfällige Studienzeitverzögerungen: entsprechende Nachweise – §§ 18-19 StudFG (http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/)
7. Bei Nichtösterreicher*innen: entsprechende Nachweise – § 4 StudFG (http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/)

III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf 750,00 Euro nicht unterschreiten und 1.500,00 Euro nicht überschreiten. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Betrag jedes Jahr unterschiedlich ausfallen kann, da das vorhandene Budget und auch die Anzahl der Anträge/etwaige Zuerkennungen sehr unterschiedlich ausfallen können.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studienpräses.
3. Alle Bewerber*innen werden über die Entscheidung einer etwaigen Zuerkennung spätestens Ende Januar/Anfang Februar 2027 über u:space informiert. Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis, dass es aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
4. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen (nach Studienrichtungen) erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten ECTS gereiht.

IV. Bewerbungsfrist

1. Die Antragstellung ist im Zeitraum von Donnerstag, 01. Oktober 2026, 00:00 Uhr bis Dienstag, 03. November 2026, 23:59 Uhr über u:space möglich.
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) – Nachweise über Studienzeitverzögerungen, nicht österreichische Staatsbürgerschaft, Anerkennungsbescheide usw. – ist bis Donnerstag, 05. November 2026, 16:00 Uhr ausnahmslos per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrages über u:space.
3. Der Antrag muss jedenfalls innerhalb der Antragsfrist gestellt werden, auch wenn z. B. noch nicht alle Leistungen im Sammelzeugnis aufscheinen. Eine Antragstellung nach Ablauf der Frist ist nicht möglich.
4. Nach Ablauf der Antragsfrist (vgl. Punkt 1) und Nachreichfrist (vgl. Punkt 2) können unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nicht bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.
5. Bei ordnungsgemäßer Antragstellung erhalten Sie eine E-Mail-Bestätigung an die u:account-E-Mail-Adresse bzw. als Absolvent*in bitte aus dem System aussteigen und wieder einsteigen und überprüfen.

6. Überprüfen Sie auch bis zum Ende der Nachreichfrist, ob alle Leistungen im Sammelzeugnis korrekt aufscheinen. Gegebenenfalls wenden Sie sich bitte an das zuständige SSC und senden Sie fristgerecht eine E-Mail an stipendium@univie.ac.at. Nachträgliche Änderung im Sammelzeugnis können nicht berücksichtigt werden.

V. Sonstiges

- Der aktuelle Bearbeitungsstand (u. a. Überprüfung des berechneten Notendurchschnitts) ist jederzeit über u:space einsehbar. Bis zum **7. Jänner 2027** können etwaige Meldungen/Anfragen zur Berechnung des Notendurchschnitts, der ECTS bzw. zur Studiendauer erfolgen. Notendurchschnitte/ECTS, Gleichstellung der Staatsbürgerschaft und Studiendauer werden nicht korrigiert, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht bis zum Ende der Nachreichfrist übermittelt wurden (z. B. keine Übermittlung des Auflagenbescheids, Löschung von positiv wiederholten Lehrveranstaltungen, Studienzeitverlängerungen, nach der Berechnung erfasste Leistungen o. ä.). Danach können aus administrativen Gründen keine Anfragen mehr beantwortet werden bzw. etwaige Änderungen erfolgen.
- Die Veröffentlichung des Notendurchschnitts/ECTS dient vorab der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann jedoch während der Bearbeitung nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.
- Nach Beendigung (= wenn das Feld „Begründung Ablehnung/Zuerkennung“ befüllt ist) der Bearbeitung kann jede*r Antragsteller*in die Reihung des Antrags pro Studium über u:space einsehen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahrs das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder noch nicht alle Leistungen im Sammelzeugnis aufscheinen.
- Die Bearbeitung der Anträge beginnt erst nach Ende der Antrags- und Nachreichfrist.
- Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/
- E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/ – Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen
§ 4 StudFG
§ 18 StudFG
§ 19 StudFG

Der Studienpräses:
Lieberzeit